# VERGABE ZUR BESCHAFFUNG DIGITALER AUDIOSTIFTE ZUR AUDITIVEN WIEDERGABE VON FÖRDERMATERIALIEN

IM

EUROPAWEITEN OFFENEN VERFAHREN

# VERFAHRENSLEITFADEN

## Inhaltsverzeichnis

**1 Vorbemerkungen** ... 3
**2 Auftraggeber und Terminologie** ... 3
**3 Anzubietende Leistungen** ... 4
**4. Angaben zum Vergabeverfahren und dessen Ablauf** ... 4
**4.1 Vergabeverfahren** ... 4
**4.2 Vorangegangene Markterkundung** ... 4
**4.3 Hauptangebot, Nebenangebot** ... 5
**4.4 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Bieterfragen, zusätzliche Auskünfte** ... 5
**4.5 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterauftragnehmer** ... 6
**4.5.1 Bietergemeinschaften** ... 6
**4.5.2 Unterauftragnehmer** ... 6
**5 Form und Inhalt des Angebots, Fragen, Zusendung des Angebots** ... 6
**5.1 Form des Angebots, Einreichungsstelle** ... 6
**5.3 Nachforderung** ... 7
**5.4 Kosten der Angebotserstellung** ... 7
**6.1 Eignung des Bieters** ... 8
**6.2 Zuschlagskriterien** ... 8
**6.2.1 Bewertung des Preises** ... 9
**6.2.2 Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien** ... 9
**7 Verifizierende Teststellung** ... 12
**8 Zuschlags- und Bindefrist** ... 13
**9 Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote** ... 13
**10 Tariftreue und Mindestlohn** ... 13
**11 Ausschluss vom Verfahren** ... 14
**12 Zuständige Vergabekammer** ... 15
**13 Anlagen** ... 15

## 1 Vorbemerkungen

Bitte lesen Sie den Leitfaden zur Erstellung des Angebotes sowie die Anlagen sorgfältig durch. Darüber hinaus werden Sie gebeten, unmittelbar die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistung bestimmen sich nach diesem Verfahrensleitfaden inklusive Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung.

Zur Abgabe eines Angebots ist das beiliegende Angebotsformular zu verwenden.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist ausschließlich in deutscher Sprache zu führen. Die Entgelte sind in Euro und ohne etwaige Umsatzsteuer einzutragen.

Die Ihnen vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieser Ausschreibung verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung – gleich welcher Art – ist an die schriftliche Zustimmung der Vergabestelle gebunden.

## 2 Auftraggeber und Terminologie

Auftraggeber und Vergabestelle ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das

**Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL)**
Heilbronner Straße 314
70469 Stuttgart

Das ZSL wird in diesem Leitfaden sowie dessen Anlagen gleichbedeutend auch als „Auftraggeber“ bezeichnet. Die Bieter werden gleichbedeutend auch als „Unternehmer“ oder „Auftragnehmer“ bezeichnet. Auftraggeber und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als „Parteien“ und „Vertragspartner“ bezeichnet.

Der Auftraggeber wird in diesem Verfahren beraten und unterstützt von:

**Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB**
Stresemannstraße 79
70191 Stuttgart

## 3 Anzubietende Leistungen

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung einer technischen Lösung zur auditiven Wiedergabe der Fördermaterialien „Die Textprofis“.

Die Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und wird zunächst für zwei Jahre geschlossen (initiale Laufzeit).

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung nach Ablauf der initialen Vertragsdauer zweimal (2x) um jeweils ein (1) weitere Jahr zu verlängern (Verlängerungsoptionen).Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausübung der Verlängerungsoptionen besteht nicht.

Die Rahmenvereinbarung endet in jedem Fall spätestens nach Ablauf von vier (4) Jahren, auch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die weiteren Einzelheiten zur Laufzeit, zur Ausübung der Verlängerungsoptionen, zu Einzelabrufen, den Abrufmengen und zur Beendigung der Rahmenvereinbarung ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung.

## 4. Angaben zum Vergabeverfahren und dessen Ablauf

### 4.1 Vergabeverfahren

Aufgrund des geschätzten Auftragswerts der zu vergebenden, in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistung erfolgt die Ausschreibung europaweit in einer öffentlichen Ausschreibung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere der Vergabeverordnung (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Leistungen werden in einem Offenen Verfahren gem. § 15 VgV ausgeschrieben.

### 4.2 Vorangegangene Markterkundung

Der Auftraggeber hat im Vorfeld des Vergabeverfahrens eine unverbindliche Markterkundung zur Vorbereitung der Beschaffung durchgeführt. Der hierbei verwendete Fragenkatalog wird sämtlichen interessierten Unternehmen zur Information zur Verfügung

gestellt. Maßgeblich für die Angebotserstellung sind jedoch allein die endgültigen Anforderungen der Vergabeunterlagen, insbesondere in Form der Leistungsbeschreibung und der Vertragsunterlagen.

### 4.3 Hauptangebot, Nebenangebot

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist unzulässig.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

### 4.4 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Bieterfragen, zusätzliche Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, insbesondere solche, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle umgehend darauf hinzuweisen.

Der Bieter hat den Auftraggeber auf evtl. Widersprüche in den Vergabeunterlagen und die evtl. Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistung unverzüglich aufmerksam zu machen.

Die Bieter haben die Möglichkeit, das Vergabeverfahren und den Leistungsgegenstand betreffende Fragen zu stellen.

Die Fragen sind über die Vergabeplattform DTVP bis spätestens

**08.12.2026**

einzureichen.

Die Fragen der Bieter werden gesammelt, sortiert und soweit möglich in regelmäßigem Turnus beantwortet. Die Erteilung zusätzlicher Auskünfte auf rechtmäßige Bieterfragen erfolgt bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist.

**Bitte beachten Sie:**

Die zusätzlichen Auskünfte werden ausschließlich auf der Internetseite der Vergabeplattform ww.dtvp.de zur Verfügung gestellt.

**Bitte beachten Sie:** Es obliegt den Bietern, sicherzustellen, dass sie vor Angebotsabgabe mögliche zusätzliche Informationen auf dieser Online-Plattform abgerufen haben bzw. die Online-Plattform auf solche geprüft haben.

Die vor Ende der Angebotsfrist auf oben genannter Plattform veröffentlichten Antworten sind im Rahmen der Angebotserstellung von den Bietern zu beachten und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

### 4.5 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterauftragnehmer

#### 4.5.1 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Aufgabenteilung der Bietergemeinschaft für den Auftragsfall organisatorisch dargestellt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Weiterhin ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

#### 4.5.2 Unterauftragnehmer

Die Bieter sind bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls bereits bekannt, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen, nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Die Vergabestelle kann vor Zuschlagserteilung von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, ebenfalls verlangen, nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und Erklärungen zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB abzugeben. Einen Unterauftragnehmer, bei dem ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, muss der Bieter auf Verlangen der Vergabestelle ersetzen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unternehmens zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Bieters.

## 5 Form und Inhalt des Angebots, Fragen, Zusendung des Angebots

### 5.1 Form des Angebots, Einreichungsstelle

Zur Abgabe des Angebots hat der Bieter das vollständig ausgefüllte Angebotsformular nebst den dort aufgeführten Anlagen einzureichen.

Die Angebotsübermittlung hat mithilfe elektronischer Mittel über das Online-Vergabeportal dtvp.de zu erfolgen. Diese erfolgt im Projektraum über den Menüpunkt „Angebote“. Dort wird das kostenlose „Bietertool“ bereitgestellt, welches eine separate Installation erfordert.

Die Dateien sollen im Dateiformat „pdf“ eingereicht werden.

Hinweis zur Dateigröße: Die Gesamtgröße des Angebots darf aus technischen Gründen 500 MB grundsätzlich nicht überschreiten.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist die Übermittlung des Angebots zu testen.

Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang finden Sie unter www.dtvp.de weitergehende Informationen. Die Vergabestelle kann zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe grundsätzlich keine Auskünfte erteilen.

Anderweitig auf elektronischem Wege übermittelte Angebote, wie z.B. per Telefax oder E-Mail, sind nicht zugelassen.

Das Angebot ist spätestens bis zum

**22. Dezember 2026, 12:00 Uhr (eingehend)**

abzugeben.

## 5.3 Nachforderung

Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen aufzufordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

## 5.4 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird den Bietern keine Entschädigung gewährt.

## 6. Wertung der Angebote

### 6.1 Eignung des Bieters

Mit Angebotsabgabe ist die Eignung nachzuweisen. Die vorzulegenden Erklärungen und Nachweise ergeben sich aus den Vorgaben des Angebotsformulars.

Die Eignung ist, soweit nicht anders vorgegeben, für jeden Bieter und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft gesondert nachzuweisen.

Ein Bieter kann zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. In diesem Fall ist der Vergabestelle nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens vorgelegt wird.

Die Unternehmen, auf die sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, müssen die Eignung gemäß der europaweiten Vergabebekanntmachung hinsichtlich derjenigen Eignungskriterien erfüllen, zu deren Nachweis sich der Bieter auf die Eignung des Unternehmens stützt. Zudem sind die Erklärungen über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB und § 124 Abs. 1 GWB auch für diese Unternehmen vorzulegen. Werden die vorstehend dargestellten Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder liegen Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vor, so ist das Unternehmen auf Aufforderung der Vergabestelle innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist zu ersetzen. Liegen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vor, so kann die Vergabestelle verlangen, dass der Bieter das Unternehmen ersetzt.

### 6.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das unter Berücksichtigung der nachfolgend geschilderten Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Angebot.:

- Preis — 50 Punkte
- Fachdidaktische Konzeption — 35 Punkte
- Konzept wissenschaftliche Begleitung — 15 Punkte

### 6.2.1 Bewertung des Preises

Im Rahmen der Bewertung des Zuschlagskriteriums "Preis" erhält der Bieter mit dem günstigsten Angebot die höchste Punktzahl. Das günstigste Angebot ist dasjenige, welches den günstigen Gesamtangebotspreis gemäß dem mit dem Angebot eingereichten Preisblatt („Fiktiver Gesamtangebotspreis Brutto (WERTUNGSRELEVANT)“) enthält.

Angebote, deren zu wertender Preis mindestens doppelt so hoch ist wie das günstigste Angebot, erhalten jeweils null Punkte. Die Punktebewertung für die Angebotspreise, die zwischen dem günstigsten Angebot und einem (fiktiven) Angebot mit einem doppelt so hohen Preis liegen, erfolgt über eine lineare Interpolation. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

**Rechenbeispiel:**

| **Bieter** | **A** | **B** | **C** | **D** |
|---|---|---|---|---|
| Angebotspreis | 100 € | 150 € | 200 € | 210 € |
| **Erreichte Punkte** | **50 Punkte** | **25 Punkte** | **0 Punkte** | **0 Punkte** |

### 6.2.2 Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien

**Fachdidaktische Konzeption der technischen Lösung zur auditiven Wiedergabe der Fördermaterialien „Die Textprofis“**

In dem Konzept sind die mit der angebotenen technischen Lösung zur auditiven Wiedergabe verfolgten Lernstrategien darzustellen und zu erläutern, wie dessen Ausgestaltung und Einsatz einen möglichst hohen Lern- und Bildungserfolg gewährleistet. Der Auftraggeber erwartet eine schriftliche konzeptionelle Darstellung insbesondere zu folgenden Aspekten:

- Welches fachdidaktische Konzept liegt der angebotenen Lösung zugrunde und wie unterstützt die konkrete Ausgestaltung der Lösung die Lese- und Sprachförderung in der Sekundarstufe I, vorrangig in den Klassenstufen 5 und 6?

- Wie unterstützt die angebotene Lösung den Einsatz der Fördermaterialien „Die Textprofis“ und welchen fachdidaktischen Mehrwert bietet sie dabei gegenüber einer rein textbasierten Nutzung der Fördermaterialien?

- Wie kann die angebotene Lösung über den Einsatz im Rahmen der „Textprofis“ hinaus für weitere Bereiche der Lese- und Sprachförderung eingesetzt werden und welchen konkreten fachdidaktischen Mehrwert bietet sie hierbei?

- Wie gewährleistet die konkrete Ausgestaltung der angebotenen Lösung eine altersgerechte, möglichst intuitive und praktikable Nutzung im schulischen Alltag, insbesondere auch in heterogenen und inklusiven Lerngruppen, ausgehend von den Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung?

- Wie ist die Erstellung, Speicherung, Übertragung und Nutzung eigener Audioinhalte und Materialien durch Lehrkräfte ausgestaltet und wie wird hierbei eine möglichst einfache und zeitsparende Nutzung im schulischen Alltag unterstützt?

- Wie sind die für Lehrkräfte vorgesehenen didaktischen Hinweise und Begleitmaterialien ausgestaltet und wie unterstützen diese den zielgerichteten Einsatz der angebotenen Lösung im Unterricht?

- Wie sind die vorgesehenen digitalen Einführungsschulungen für Lehrkräfte inhaltlich und organisatorisch ausgestaltet und welche über die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung hinausgehenden Unterstützungsleistungen werden angeboten?

- Wie ist die Unterstützung der Lehrkräfte bei technischen oder anwendungsbezogenen Fragen während der Vertragslaufzeit ausgestaltet?

Die gesamte schriftliche Darstellung des Konzepts soll einen Umfang von 10 Seiten A4 inkl. Deckblatt (Schriftart: Arial; Schriftgröße: 11 Punkt; Zeilenabstand: 1,5; Seitenränder: 2,5 cm) nicht überschreiten.

**Konzept wissenschaftliche Begleitung**

Der Auftraggeber erwartet eine schriftliche konzeptionelle Darstellung insbesondere zu folgenden Aspekten:

- Wie wird die wissenschaftliche Begleitung bei der Entwicklung und Weiterentwicklung sowie beim Einsatz des digitalen Audiostifts bestmöglich gewährleistet??

- Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse, Untersuchungen oder praktischen Erfahrungen liegen zur fachdidaktischen Eignung, Wirksamkeit und Praxistauglichkeit der angebotenen Lösung im Bereich der Lese- und Sprachförderung vor?

Die gesamte schriftliche Darstellung des Konzepts soll einen Umfang von 5 Seiten A4 inkl. Deckblatt (Schriftart: Arial; Schriftgröße: 11 Punkt; Zeilenabstand: 1,5; Seitenränder: 2,5 cm) nicht überschreiten.

**Bewertung der Konzepte**

Die Grundlage für die Bewertung der geforderten Konzepte bilden die Vollständigkeit, Konkretheit und Nachvollziehbarkeit der Darstellung mit Blick auf die für das jeweilige Konzept vorgegebenen Aspekte.

Bitte beachten Sie, dass sich die jeweiligen Konzepte konkret auf den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand beziehen müssen. Allgemeine Ausführungen zur Unternehmensorganisation oder zu den allgemeinen Dienstleistungen des Bieterunternehmens genügen nicht.

Zu beachten ist ferner, dass die in den Vergabeunterlagen geregelten Mindestanforderungen an die Leistungserbringung nicht geändert oder unterschritten werden dürfen.

Die Konzepte werden jeweils wie folgt bewertet:

| **Punktzahl** | **Beschreibung** |
|---|---|
| 100 % der maximal erreichbaren Punkte | **Sehr gute Darstellung:** Die vorgegebenen Aspekte werden vollständig, konkret und besonders überzeugend dargestellt. |
| 80 % der maximal erreichbaren Punkte | **Gute Darstellung:** Die vorgegebenen Aspekte werden vollständig und überzeugend dargestellt; einzelne Aspekte bleiben hinter einer sehr guten Darstellung zurück. |

| | |
|---|---|
| 60 % der maximal erreichbaren Punkte | **Befriedigende Darstellung:** Die vorgegebenen Aspekte werden im Wesentlichen nachvollziehbar dargestellt, weisen jedoch erkennbare Schwächen oder Lücken auf. |
| 40 % der maximal erreichbaren Punkte | **Ausreichende Darstellung:** Die vorgegebenen Aspekte werden nur teilweise überzeugend dargestellt und weisen deutliche Schwächen oder Lücken auf. |
| 20 % der maximal erreichbaren Punkte | **Mangelhafte Darstellung:** Die vorgegebenen Aspekte werden nur in geringem Umfang nachvollziehbar dargestellt; wesentliche Aspekte bleiben offen. |
| 0 Punkte | **Unzureichende Darstellung:** Die vorgegebenen Aspekte werden nicht oder nicht bewertbar dargestellt. |

Bitte beachten Sie: Anders als bei der Bewertung des Preises gilt bei der Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien kein relativer, sondern ein absoluter Maßstab. Das im Vergleich mit anderen Angeboten jeweils beste Angebot erhält also nicht automatisch die maximale Punktzahl. Eine Bewertung als "gutes Konzept" hat immer eine Bewertung mit 80 % der Punkte zur Folge, auch wenn alle anderen Bieter in diesem Kriterium nur als "ausreichend" bewertet werden.

## 7 Verifizierende Teststellung

Der Auftraggeber behält sich vor, vor Zuschlagserteilung mit dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter eine verifizierende Teststellung der angebotenen Lösung durchzuführen.

Die verifizierende Teststellung dient ausschließlich der Überprüfung, ob die im Angebot dargestellten und zugesicherten Leistungsmerkmale der angebotenen Lösung tatsächlich erfüllt werden und die angebotene Lösung den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen entspricht. Eine Bewertung der angebotenen Lösung im Sinne einer Berücksichtigung im Rahmen der Zuschlagskriterien findet nicht statt.

Gegenstand der Teststellung können insbesondere die technische Funktionsfähigkeit und Praxistauglichkeit der angebotenen Lösung sowie deren Einsatzfähigkeit im schulischen Alltag sein. Hierzu kann der Auftraggeber insbesondere die Bereitstellung und

Vorführung von Testgeräten, Testzugängen, Testseiten, Demonstrationen oder sonstigen geeigneten Nachweisen verlangen.

Der betreffende Bieter wird rechtzeitig über Ablauf, Ort und Zeitpunkt sowie die konkret zu überprüfenden Anforderungen und die hierfür erforderlichen Testgeräte, Unterlagen oder sonstigen Nachweise informiert.

Stellt sich im Rahmen der verifizierenden Teststellung heraus, dass wertungs- oder leistungsrelevante Angaben des textlichen Angebots unzutreffend sind oder die angebotene Lösung eine in den Vergabeunterlagen festgelegte Mindestanforderung nicht erfüllt, wird dies bei der Prüfung und Wertung des Angebots nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und der vergaberechtlichen Vorschriften berücksichtigt. Dies kann gegebenenfalls zum Ausschluss des Angebots führen.

## 8 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist zur Abgabe des Angebots beginnt die Zuschlags- und Bindefrist. Der Bieter ist bis zum 28.02.2027 an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann während der Zuschlags- bzw. Bindefrist nicht zurückgezogen werden.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass sich für den Fall der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch einen Bieter die Zuschlags- und Bindefrist für das Angebot automatisch bis zum Ablauf von drei Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahrens verlängert. Der Bieter kann diesem Einverständnis mit Abgabe seines Angebots widersprechen.

## 9 Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, mindestens 10 Kalendertage vor Vertragsabschluss per Fax, E-Mail oder Online-Vergabeplattform über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sowie den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses.

## 10 Tariftreue und Mindestlohn

Am 1. Juli 2013 ist das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) in Kraft getreten. Danach dürfen öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von

EUR 20.000,00 (netto) nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, die Tariftreuepflichten nach § 3 LTMG zu erfüllen und die Zahlung des Mindestentgelts nach § 4 LTMG zu gewährleisten.

Bei der Angebotsabgabe ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Bieters gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 LTMG (Tariftreueerklärung) sowohl für den Bieter als auch für die Nachunternehmen und Verleihunternehmen, die der Bieter bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen einbinden möchte, abzugeben. Hierzu sind die den Vergabeunterlagen beigefügten Erklärungen zu verwenden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Angebotsabgabe nicht beiliegende bzw. den Anforderungen formal bzw. inhaltlich nicht genügende Erklärungen unter Fristsetzung nachzufordern. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht. Fehlt eine Verpflichtungserklärung auch nach Nachforderung, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen, vgl. § 5 Abs. 4 LTMG.

## 11 Ausschluss vom Verfahren

Ausgeschlossen werden Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebots.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Eignung der Bieter während des gesamten Vergabeverfahrens fortbestehen muss. Die Vergabestelle ist daher zur erneuten Prüfung der Bietereignung verpflichtet, sofern der Auftraggeber von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die die Eignung des Bieters (Bieter oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft) für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung in Frage stellen könnten.

Um der Vergabestelle die Prüfung des Fortbestands der Bietereignung zu ermöglichen, sind die Bieter verpflichtet, die Vergabestelle über alle Umstände, die eine erneute Beurteilung der Eignung des Bieters (Bieter oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft) begründen können, zu informieren. Hierzu zählen auch beabsichtigte Unternehmensumwandlungen nach dem UmwG. Die Vergabestelle ist jederzeit berechtigt, aktualisierte Eignungsnachweise zu verlangen.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 12 Zuständige Vergabekammer

Für Nachprüfungsverfahren ist die zuständige Stelle:

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Kapellenstraße 17
76131 Karlsruhe

## 13 Anlagen

Neben dem vorliegenden Leitfaden sind die folgenden Anlagen nebst deren Anhängen unmittelbarer Teil und Gegenstand des Vergabeverfahrens:

- Angebotsformular
- Preisblatt
- Leistungsbeschreibung
- EVB-IT Rahmen-Kaufvertrag_Audiostifte
- EVB-IT Kauf-AGB_Audiostifte
- EVB-IT Instandhaltungs-AGB
- Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem LTMG
- Information DSGVO
- Fragenkatalog Markterkundung